

# Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz des Ortsbildes vor wildem Plakatieren in der Gemeinde Straufhain (Plakatierungsverordnung)



## Präambel

Auf Grund der §§ 27 und 45 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz OBG) vom 18.06.1993 (GVBL.I S.323) erlässt die Gemeinde Straufhain als Ordnungsbehörde zum Schutz des Ortsbildes folgende Verordnung:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

- (1) Die Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Straufhain einschließlich aller Ortsteile.
- (2) Die Verordnung gilt für alle Plakate, Aufkleber, Werbetafeln oder andere Werbeträger, die der zeitweisen Werbung dienen.
- (3) Die Verordnung gilt nicht im Zusammenhang mit politischen Wahlen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden.
- (4) Die Verordnung findet keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach Thüringer Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung. Ferner nicht auf genehmigte oder sonst gestattete Sondernutzungen nach dem Thüringer Straßengesetz in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 2**

### **Genehmigungspflicht**

- (1) Plakate, Aufkleber, Werbetafeln und sonstige Werbeträger dürfen nur dort angebracht werden, wo dies nach in der Anlage aufgeführte Standorte für Werbetafeln ausdrücklich zugelassen ist.
- (2) Genehmigungsfähig sind nur vorübergehende Plakatierungen (temporäre Werbung) längstens für einen Zeitraum von 2 Wochen vor dem angekündigten Ereignis oder Zweck bis 8 Tage danach.

## **§ 3**

### **Beseitigungspflicht**

- (1) Genehmigte Plakatierungen sind nach Fristablauf unverzüglich vom Antragsteller zu entfernen.
- (2) Wer entgegen § 2 ungenehmigte Plakatierungen vornimmt ist zur sofortigen Entfernung verpflichtet. Die Beseitigung kann auch im Zuge der Ersatzvornahme durch die Ordnungsbehörde auf Kosten des Verpflichteten angeordnet werden. In diesem Falle werden die Werbeträger 2 Wochen im Bauhof der Gemeinde Straufhain eingelagert und bei Nichtabholung nach dieser Frist vernichtet.

#### **§ 4 Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Verwaltungsbehörde Ausnahmen gewähren, wenn dies im berechtigten Interesse Einzelner oder im Öffentlichen Interesse geboten ist und damit nur eine unwesentliche Beeinträchtigung des Ortsbildes eintritt.
- (2) Zugelassen werden kann insbesondere die Anbringung von Hinweisschildern bis zu einer Größe von 0,25 m<sup>2</sup> als Wegweisung zu gewerblich genutzten bzw. neuen Einrichtungen. Die Erlaubnis erfolgt auf entsprechenden Antrag und kann zeitlich begrenzt werden. Bei Beschädigung, Verschmutzung und anderen Veränderungen sowie nach Zeitablauf sind die Schilder vom Antragsteller zu entfernen.

#### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der im § 2 Abs.1 und 2 enthaltenen Genehmigungspflicht Plakate, Aufkleber, Werbetafeln und andere Werbeträger anbringt oder anbringen lässt.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 3 und § 4 Abs.2 Satz 3 als Verpflichteter seiner Beseitigungspflicht nicht nachkommt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 50 des Thür. Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBL.I S.481) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBL.I S.602) OwiG mit einer Geldbuße bis zu 1000 € geahndet werden.
- (4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs.1 Nr.1 OwiG ist gem. §§ 1 und 4 OBG die Gemeinde Strafhain.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gemeinde Straufhain  
Streufdorf, den 18.12.2008

Horst Gärtner  
Bürgermeister

Anlage

## **Anlage** **zur Plakatierungsverordnung der Gemeinde Straufhain**

Festlegung der Standorte von Anschlagtafeln in den jeweiligen Ortsteilen des Gemeindegebietes:

### **Adelhausen:**

Ortseingang aus Richtung Bad Rodach kommend - Begrüßungsschild

### **Eishausen:**

1. Haltestelle Schule
2. Ortsausgang in Richtung Adelhausen

### **Linden:**

Lindener Dorfstraße im Oberdorf

### **Massenhausen:**

Haltestellenbereich

### **Seidingstadt:**

Anschlagtafel steht bereits im Haltestellenbereich – weiterhin nutzen

### **Sophienthal:**

Haltestellenbereich

### **Steinfeld:**

1. Ortseingang Steinfelder Berg – Begrüßungsschild
2. Ortsausgang in Richtung Stressenhausen

### **Stressenhausen:**

Ortsmitte – Lindenbereich – Standort Schautafel

### **Streufdorf:**

1. Im Bereich Untere Marktstraße – Parkplatz Jugendclub
2. Abzweig Simmershäuser Straße vor Steinfelder Straße 1